



Stadt Heilbronn

Geplantes Wohnbaugebiet „Friedrich-Ebert-Trasse“

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de
Dipl.-Ing. Thomas Senn

25. Juli 2019

Inhaltsverzeichnis

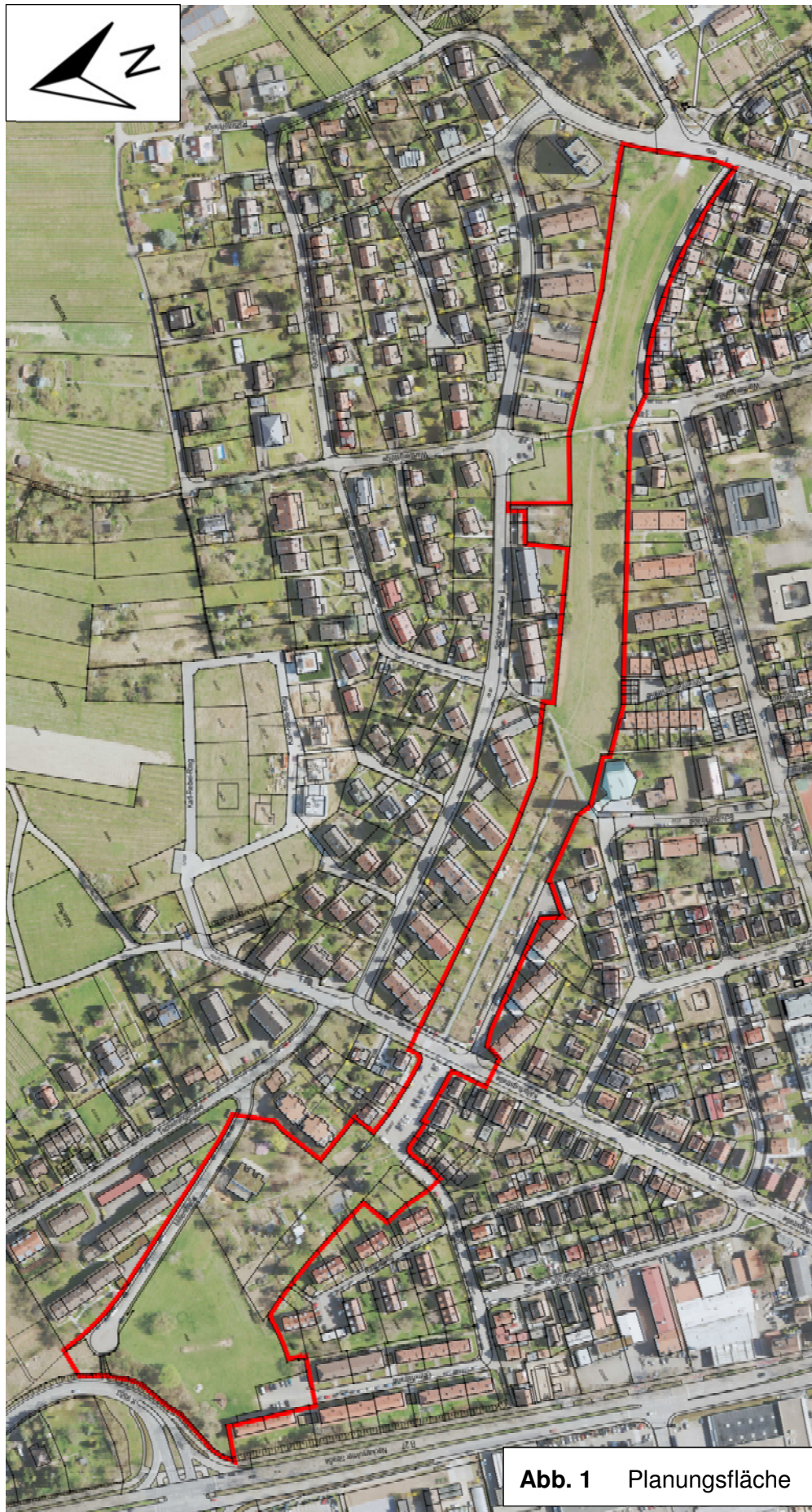
1	Anlass und Vorgehen	2
2	Gebietsbeschreibung.....	4
3	Ergebnisse.....	7
3.1	Vögel	7
3.2	Fledermäuse.....	8
3.3	Reptilien	9
3.4	Amphibien	9
3.5	Insekten.....	10
3.6	Sonstige Arten.....	11
4	Maßnahmen	12
5	Artenschutzrechtliche Einschätzung	12
5.1	Streng geschützte Arten	12
5.2	Europarechtlich geschützte Arten	12
5.3	Verbotstatbestände nach BNatSchG	13
5.4	Weiterer Untersuchungsbedarf	13
6	Fazit.....	14

1 Anlass und Vorgehen

Die Stadt Heilbronn erwägt eine künftige Nutzung des Bereichs der „Friedrich-Ebert-Trasse“ im Norden der Heilbronner Kernstadt für den Geschosswohnungsbau.

Im Vorfeld eines möglichen Bebauungsplanverfahrens sollte das zu erwartende und für das spätere Planverfahren durch vertiefende Kartierungen zu untersuchende Artenspektrum von Arten mit besonderer Planungsrelevanz nach § 44 BNatSchG durch eine faunistische Potenzial- und Relevanzanalyse ermittelt werden.

Zur allgemeinen Einschätzung faunistisch relevanter Habitatskomponenten, Strukturen und Lebensräume für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wurde das Plangebiet untersucht. Die Übersichtsbegehungen erfolgten am 04.06., 10.07. und 16.07.2019, an warmen, trockenen und windstillen Tagen.



2 Gebietsbeschreibung

Die ca. 4,7 ha große Planungsfläche liegt im Norden der Heilbronner Kernstadt, im Innenbereich unterhalb des Wartbergs im Naturraum 123 Neckarbecken. Sie erstreckt sich vom Knotenpunkt der B 27 / K 9563 (Binswanger Str.) im Westen über eine Länge von etwa 950 m bis zum Botanischen Garten (Erlenbacher Str.) im Osten. Die Breite beträgt etwa 50 m.

Die Planungsfläche wird im Wesentlichen von einem überwiegend unbebauten Grünzug mit Wiesen-, Rasenflächen und Kleingärten eingenommen. Im Westen wird der Grünzug zwischen Käferflugstraße und Jörgstraße durch asphaltierte Parkplätze unterbrochen. Der westlich anschließende Teil wird durch Kleingärten und einem Kindergarten mit einem hohen Anteil an Gehölzen dominiert. Westlich davon wird der Untersuchungsbereich von einer z. T. mit Gehölzen bestanden Grünfläche mit Spiel- und Bolzplatz und einem kleinen Garten abgeschlossen. Die wenigen Gehölze liegen in den Randbereichen.

Die Grünflächen werden regelmäßig gemäht und intensiv durch Spaziergänger mit Hunden, spielende Kinder und z.T. auch als Bedarfsparkplatz genutzt. Trampelpfade durchziehen die östlichen Wiesen, die stark verkotet sind. Das Untersuchungsgebiet ist von Bebauung (überwiegend Wohnbebauung) umgeben. Der Grünzug ist am Ostende über den Botanischen Obstgarten und den Jüdischen Friedhof direkt mit dem Offenland verbunden. Die Entfernung zum Wartberg mit seinen Weinberghängen und Waldbereichen ist relativ kurz (ca. 150 - 200 m) und nur von Nebenstraßen und lockerer Wohnbebauung mit hohem Gartenanteil von diesem offenen Gelände getrennt.

Es liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete und kein Naturschutzgebiet in der Umgebung des Planungsgebietes. Das Landschaftsschutzgebiet „Stiftsberg - Wartberg“ grenzt im Osten an die Planungsfläche, da der Jüdische Friedhof Bestandteil des LSG ist.

Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 33 LNatSchG sowie FFH-Lebensraumtypen kommen im Plangebiet oder angrenzend nicht vor. Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans, Verbundflächen gemäß Fachplan landesweiter Biotopverbund und Habitatpotenzialflächen gem. Zielartenkonzept (ZAK BW) sind nicht betroffen.



Foto 1

Westliche Grünfläche mit Freizeitnutzung



Foto 2

Westlicher Kleingartenbereich



Foto 3

Verkehrsfläche Käferflugstr.-Jörgstraße



Foto 4

Mittlerer Kleingartenbereich



Foto 5

Mittlerer Wiesenbereich östlich Wartbergkirche



Foto 6

Wiesenbereich östlich Wartbergstraße



Foto 7

Östlicher Wiesenbereich mit Bedarfs-
parkplatz



Foto 8

Randliche Gehölze
und Brombeerhecke
östl. Wartbergkirche

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Alle europäischen Vogelarten fallen unter den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG.

Es fand nur drei Begehungen zum Ende der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgt eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

In den Gehölzstrukturen brüten im Umfeld häufigere, **gehölzbrütende Arten**. Diese sind wie alle wildlebenden Vögel zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt.

Es sind voraussichtlich nur wenige Brutpaare der jeweiligen Art betroffen, da das Areal relativ stark gestört ist. Es sind nur wenige Rückzugsareale vorhanden, die einen ausreichenden räumlichen Abstand voneinander aufweisen, um eine höhere Zahl Brutreviere zu etablieren. Wegen der starken anthropogenen Störungen ist nicht mit störungsempfindlichen Arten zu rechnen.

Es ist von einer hohen Prädationsrate durch Hauskatzen auszugehen.

Für die großen lokalen und überregionalen Populationen der meisten hier zu erwartenden Arten (wie Mönchsgrasmücke, Buchfink und Amsel) besteht keine essenzielle Funktion.

Bodenbrütende Arten wie Feldlerchen sind durch die Umgebung und die hohe Störung und Prädationsgefahr durch Hauskatzen ausgeschlossen.

Die Brut von **streng geschützten** und im Umfeld **selteneren** Vogelarten ist nach den bisherigen Untersuchungen nicht vollständig auszuschließen. Es sind zwar nur wenige geeignete Strukturangebote (wie geeignete Baumhöhlen u. ä.) vorhanden. Bei den Begehungen konnten jedoch junge, gerade ausgeflogene **Turmfalken** beobachtet werden, sodass es durchaus möglich ist, dass die Art im Eingriffsbereich oder randlich (z. B. am Kirchturm) erfolgreich

brütet. Des Weiteren wurde ein **Grünspecht**, allerdings außerhalb dessen Brutzeit, festgestellt. Auch hier könnte es im Bereich der mittleren Gärten zu einer Brut gekommen sein. Beide Arten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Eine endgültige Aussage zu diesen und zu weiteren eventuell im Bereich der Gärten brütenden selteneren Vogelarten ist jedoch nur durch eine entsprechende Brutvogelkartierung zu treffen.

Im Umfeld brütende Vogelarten nutzen das Gelände zur Nahrungssuche, eine essenzielle Bedeutung ist jedoch auf Grund der häufigen Mahd und der intensiven Nutzung der meisten Kleingärten unwahrscheinlich. Der Bereich um den Wartberg, das Gelände des Botanischen Obstgartens und des Jüdischen Friedhofs bieten ein reichhaltiges Nahrungsangebot in unmittelbarer Nähe. Hingegen weist das Planungsgebiet ein eher geringes Angebot an Insekten und Sämereien auf.

Durch die zusammenhängende Längsausdehnung des Grünzuges ist eine Vernetzungswirkung gegeben. Sie erscheint jedoch für die Artengruppe Vögel nicht essenziell zu sein, da sie parallel zum Siedlungsrand am Fuß des Wartbergs (von diesem im Schnitt nur ca. 150 m entfernt) verläuft.

Für die Artengruppe Vögel müssen somit im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch entsprechende Minimaßnahmen (Fällung außerhalb der Brutzeit) vermieden werden.

Um die potenzielle Gefährdung seltener und streng geschützter Vogelarten sicher beurteilen zu können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Kartierung mit mindestens 5 Kartierdurchgängen notwendig.

Es ist jedoch entsprechend der bereits durchgeführten Untersuchungen nicht zu erwarten, dass es zu unlösbaren Konflikten mit § 44 BNatSchG kommen wird.

3.2 Fledermäuse

Im gesamten Wohngebiet ist ein Vorkommen von den Siedlungsraum nutzenden Arten wie der Zwergfledermaus und evtl. auch der Breitflügelfledermaus wahrscheinlich. Möglicherweise befinden sich Fledermausquartiere in der Wartbergkirche.

Im eigentlichen Plangebiet sind keine für Gebäude-bewohnende Fledermausarten geeigneten Strukturen vorhanden. Winterquartiere oder Fortpflanzungsstätten sind auszuschließen.

Auch für baumbewohnende Fledermäuse ist der Eingriffsbereich nicht dauerhaft geeignet, da diese immer einen Komplex aus zahlreichen Höhlenbäumen benötigen um die regelmäßigen Quartierwechsel durchzuführen (Quartierverbund). Die Nutzungsdauer der einzelnen Sommerquartiere, auch der Wochenstuben, beträgt jeweils nur wenige Tage.

Im Eingriffsbereich sind nur an einzelnen Bäumen Höhlungen vorhanden (z. B. Walnussbaum auf der westlichen Wiese). Es ist möglich, dass einzelne Fledermäuse kurzzeitig hier übertagten. Als Fortpflanzungshabitat sind sie ungeeignet. Eine essenzielle Nutzung ist nicht zu erwarten.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren ist jedoch nicht zu erwarten, da im weiteren Umfeld z. B. um den Wartberg deutlich bessere Nahrungsreviere vorhanden sind, die auch weniger durch Lichtemissionen gestört sind.

Der Grünzug kann als **Leitlinien für Fledermausflugrouten** genutzt werden, um eventuell in den umliegenden Gebäuden befindliche Quartiere aufzusuchen. Hierzu ist eine spezielle artenschutzrechtliche **Abklärung** notwendig.

Für die Artengruppe Fledermäuse könnten im Untersuchungsbereich Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden, falls durch die Bebauung Fledermausflugrouten so beeinträchtigt bzw. verlegt werden, dass eventuell bestehende Quartiere in umliegenden Gebäuden nicht oder nicht mehr ausreichend angeflogen werden können.

Um die potenzielle Gefährdung seltener und streng geschützter Fledermausarten sicher beurteilen zu können, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Untersuchung hinsichtlich des Nutzungsverhaltens mittels Bat-Detektor notwendig.

Es ist jedoch entsprechend der bereits durchgeführten Untersuchungen nicht zu erwarten, dass es zu unlösbaren Konflikten mit § 44 BNatSchG kommen wird.

3.3 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten gibt es im Plangebiet keine optimal geeigneten Flächen. Bei den beiden Begehungen am 04.06., 10.07. und 16.07.2019 konnten keine streng geschützten Reptilien festgestellt werden.

Allerdings konnte keine intensive Nachsuche innerhalb der Kleingärten stattfinden, hier ist zumindest das zeitweise Auftreten von Zaun- oder Mauereidechse möglich.

Eine eingehende Untersuchung der Artengruppe im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Kartierungen (mindestens 3 Kartierdurchgänge) wird daher empfohlen, um entsprechende Vorkommen sicher auszuschließen bzw. zu quantifizieren.

Im Rahmen der allgemeinen Übersichtsbegehungen konnten für die Artengruppe Reptilien streng geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden. Um mögliche Konflikte und daraus eventuell folgende Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abschließend zu beurteilen, sind weitergehende spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (mindestens 3 Begehungen) notwendig. Es steht jedoch entsprechend der bereits durchgeführten Untersuchungen nicht zu erwarten, dass es zu unlösbaren Konflikten mit § 44 BNatSchG kommen wird.

3.4 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten von besonders oder streng geschützten Amphibien ist auf Grund fehlender Laichgewässer auf der Eingriffsfläche auszuschließen. Eventuell befinden sich Gartenteiche in den Kleingärten.

Eine Nutzung als Landlebensraum durch streng geschützte Arten ist auszuschließen. Auch im Umfeld fehlen geeignete Fortpflanzungsgewässer. Eine Zuwanderung ist durch die umgebenden Straßen von den meisten Seiten nur schwer möglich.

Eine essenzielle Nutzung des sehr trockenen Areals durch besonders geschützte Arten ist nicht zu erwarten. Ein sehr seltenes Auftreten einzelner besonders geschützter Amphibien wie Erdkröte oder Bergmolch ist jedoch nicht vollständig auszuschließen. Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht nicht. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

Als Verbindungssachse für Amphibienwanderungen ist der Grünzug auf Grund der fehlenden Laichgewässer und der hohen Trockenheit, sowie des mehrfach kreuzenden Straßenverkehrs ungeeignet.

Für die Artengruppe Amphibien werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legal Ausnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

3.5 Insekten

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sind, struktur- und mikroklimatisch bedingt, auszuschließen.

Heuschrecken

Vorkommen von streng geschützten Heuschreckenarten sind auszuschließen, da entsprechende Habitate fehlen. Es sind keine ausreichend offenen, warmen, entweder sehr trockenen oder vernässten Areale vorhanden, die für diese Arten essenziell sind.

Besonders geschützte Arten sind hier ebenfalls struktur- und mikroklimatisch bedingt kaum zu erwarten. Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulea*) ist das Untersuchungsgebiet überwiegend ungeeignet, da die wenigen offenen Bodenbereiche innerhalb der Gartenanlagen liegen und daher eine Beschattung durch entsprechende Gehölze gegeben ist.

Schmetterlinge / Tagfalter

Es wurden keine für streng geschützte Schmetterlinge notwendige bzw. von diesen bevorzugte Raupenfutterpflanzenbestände (z. B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium* sp. oder Nachtkerzen, *Oenothera oenothera*) gefunden. Auf Grund der häufigen Mahd der Wiesenbereiche und der intensiven Nutzung der Gärten ist auch für nicht streng geschützte Arten eine erfolgreiche Fortpflanzung nur sehr eingeschränkt möglich. Hinzu kommt die hohe nächtliche Lichtimmission, die sich ebenfalls negativ auf alle vorhandene Falterpopulationen auswirkt. Bei der Nachsuche an blühendem Sommerflieder konnten trotz günstiger Witterungsbedingungen keine streng oder besonders geschützten Falter bei der Nahrungssuche festgestellt werden. Auch allgemein häufige Arten wie der Kohlweißling traten mit Ausnahme eines Exemplars nicht auf.

Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen. Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auch auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich keine Hinweise. Im Eingriffsbereich fehlen geeignete Strukturen mit Totholz oder abgängige, ältere Bäume.

Wildbienen / Hautflügler

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten, fehlen überwiegend die ungestörten, ausreichend besonnten, grabbaren Bereiche.

Häufigere Arten können das Gelände insbesondere in den Gartenbereichen nutzen. Diese Nutzung ist aufgrund der nur geringen Flächengröße geeigneter Habitate und der häufigen Mahd der Grünflächen in keinem Fall als essenziell einzustufen. Bei der Begehung konnten ausschließlich Honigbienen und einige Erdhummeln an einem Sommerflieder festgestellt werden.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht nicht. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nicht für nur national besonders geschützte Arten.

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände. Sonstige seltenere Arten sind nicht zu erwarten. Eine essenzielle Bedeutung der Eingriffsfläche ist auszuschließen.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

3.6 Sonstige Arten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten, wie z. B. streng geschützte Säugetierarten sind aus gutachterlicher Sicht aufgrund der Lage des Eingriffsbereichs außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten, des Mangels geeigneter Habitate und Strukturen oder fehlender Nahrungspflanzen im Plangebiet nicht anzunehmen.

Gleiches gilt für Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Aufgrund allgemeiner Erwägungen, der landesweiten Verbreitung, der artspezifischen Standortansprüche und/oder der vorhandenen Nutzungen ist ein Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Streng geschützte, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Arten, sind auszuschließen und wurden nicht nachgewiesen.

4 Maßnahmen

Fällarbeiten sind außerhalb der Vogelbrutsaison (Oktober bis Februar) durchzuführen.

Eventuell weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung ermittelt werden. Möglich sind:

- Nisthilfen und Anlage von Ersatzhabitaten zum Schutz streng geschützter oder seltener Vogelarten (wie Turmfalke oder Grünspecht).
- Anlage von Ersatzhabitaten und Umsiedlungsmaßnahmen zum Schutz streng geschützter Reptilienarten.
- Planerische Maßnahmen zum Erhalt von Fledermausflugrouten.

5 Artenschutzrechtliche Einschätzung

5.1 Streng geschützte Arten

Das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten auf der Planungsfläche kann ohne weitere Untersuchungen nicht für alle Artengruppen sicher ausgeschlossen werden.

Es sind in den Bereichen der Gärten und entlang sonnenexponierten Ränder der Gehölzbestände zur Artengruppe Reptilien spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen notwendig.

Es ist weiterhin mittels einer Brutvogelkartierung zu überprüfen, ob die beobachteten Turmfalken und Grünspechte im Eingriffsbereich brüten.

Hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Grünzug eine essenzielle Verbindungsachse zwischen Quartieren im Siedlungsbereich und dem Offenland darstellt, dies ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung zu überprüfen.

5.2 Europarechtlich geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Vogelarten als Brutvögel im Eingriffsareal vor. Dabei handelt es sich überwiegend um im Umfeld häufige Arten. Diese besonders geschützten Arten werden bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ihrer lokalen Populationen gemäß § 44 BNatSchG erfahren.

Es war jedoch im Rahmen der allgemeinen artenschutzrechtlichen Untersuchungen nicht sicher auszuschließen, dass in den Gartenanlagen nicht auch seltenere besonders geschützte Vogelarten brüten, dies ist im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (Brutvogelkartierung) zu überprüfen.

5.3 Verbotstatbestände nach BNatSchG

Von dem Eingriff können streng geschützte **Reptilien** und/oder streng geschützte *Vogelarten* betroffen sein. Ob es sich bei der Eingriffsfläche um essenzielle Habitate z. B. von Zauneidechse oder Turmfalke handelt, kann nur durch eine spezielle artenschutzrechtliche Kartierung überprüft werden.

Nur an Hand der Ergebnisse dieser Untersuchungen können zu erwartende Konflikte benannt und entsprechende Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, die notwendig werden um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden.

Die Ergebnisse der allgemeinen artenschutzrechtlichen Untersuchung zeigen jedoch bereits, dass keine unlösbaren Konflikte mit diesen Artengruppen zu erwarten sind.

Falls überhaupt notwendig, können durch CEF-Maßnahmen die potenziellen Konflikte ausgeräumt und somit Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG vermieden werden.

Hinsichtlich der Artengruppe **Fledermäuse** sind potenzielle Flugrouten betroffen, hier sind ebenfalls nähere Untersuchungen notwendig und gegebenenfalls eine entsprechende Planung der Gebäude, dass weiterhin ein freier Zuflug zu bestehenden Quartieren im Umfeld möglich ist. Ohne entsprechende Berücksichtigung bei der Planung, kann es, durch die Störung im Bereich der Zuflugsstrecken, zu erheblichen Störungen entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommen.

5.4 Weiterer Untersuchungsbedarf

Für endgültige Aussagen zum Artenschutz sind für die Artengruppen Reptilien, Vögel und Fledermäuse weitere Untersuchungen in Form spezieller artenschutzrechtlicher Kartierungen notwendig.

Reptilien: 3 Kartierdurchgänge in den Kleingartenbereichen und entlang der Gehölzsäume.

Vögel : 5 Kartierdurchgänge mit besonderer Beachtung eines möglichen Turmfalken und Grünspecht Brutvorkommens (Gesamtfläche mit Schwerpunkt Gehölze).

Fledermäuse: Bat-Detektor Untersuchung (an 2 Terminen innerhalb der Hauptaktivitätszeit) im Hinblick auf die Nutzung des Grünzuges als essenzielle Fledermausflugroute. Überprüfung der Wartbergkirche auf Fledermausquartiere.

6 Fazit

Es kann für die Artengruppen Insekten oder sonstiger Wirbellose (Invertebraten) sowie für Amphibien und Kleinsäuger ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter und streng geschützter Arten im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

Für diese Artengruppen wird es unter Inanspruchnahme der Legalausnahme gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.

Das dauerhafte Vorkommen weiterer gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten konnte im Rahmen der allgemeinen Artenschutzuntersuchung im Eingriffsgebiet nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Artengruppen **Fledermäuse**, **Reptilien** und **Vögel** sind jedoch entsprechende weiterführende Untersuchungen notwendig (Spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen)

In jedem Fall muss die Gehölzfällung außerhalb der Vogelbrutsaison stattfinden.

Welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu vermeiden, kann erst nach den weiterführenden Kartierungen festgelegt werden.

Altlußheim, den 25.07.2019

Thomas Senn
Dipl.-Ing., Landschaftsplaner



Planungsbüro Zieger-Machauer GmbH
68804 Altlußheim, Forlenweg 1, Mail: info@pbzm.de
Tel: 06205-2320210 • Fax: -2320222 • www.pbzm.de